

Heimstätten aufgenommen werden und zwar in allen vorgenannten Distrikten, ausgenommen Timiskaming und Patricia. Trotzdem das Departement keine Gebühren berechnet oder den Agenten gestattet, solche zu fordern, können die Agenten für die Ausstellung der nöthigen Papiere und Bestätigungen eine angemessene Gebühr beanspruchen.

### **Wie kann man eine Heimstätte aufnehmen und wie groß ist eine solche?**

Alle Ländereien nördlich von Matawa und westlich bis an die Grenze von Manitoba sind in Bezirke vermessen und in Sektionen und Viertel-Sektionen getheilt, oder in Parzellen von je 160 oder 320 Acker und der Ansiedler, ob er nun ein lediger Mann von mehr als 18 Jahren, oder das Haupt einer Familie mit Kindern ist, kann nur 160 Acker aufnehmen; ein verheiratheter Mann mit Kindern kann außer diesen noch 80 Acker käuflich zum Preise von 50 Cents (2 Mark) baar erwerben.

Die Bezirke, die für Besiedelungszwecke in Alt-Ontario offen sind, wurden in Parzellen von 100 Ackern eingetheilt. Ein Ehemann mit Kindern oder eine Frau, die das Haupt einer Familie ist, hat ein Recht auf 200 Acker und kann für Baar noch 100 Acker zu 50 Cts. den Acker dazukaufen. Ein lediger Mann oder ein Ehemann ohne Kinder kann 100 Acker beanspruchen und außerdem als Entschädigung für felsiges oder Sumpfland bis zu 100 Acker, aber nicht mehr, erhalten.

### **Bedingungen für die Aufnahme und Erwerbung einer Heimstätte.**

Die Berechtigung, den Besitztitel einer Heimstätte zu erhalten, ist bedingt durch die Erfüllung folgender Verpflichtungen:

- a) Mindestens 15 Acker müssen urbar gemacht und unter Kultur sein, von denen wenigstens während drei Jahren zwei Acker unter den Pflug gebracht sein müssen.
- b) Ein bewohnbares Haus von 16 x 20 Fuß muß gebaut sein.
- c) Thatsächliches und dauerndes Wohnen auf dem Lande und Bebauen des Landes während drei Jahren nach der Besiedelung bis zur Erlangung des Besitztittels.

Der Ansiedler ist nicht gezwungen, die ganzen drei Jahre auf dem Lande zu wohnen, wenn er gezwungen ist, aus Mangel an Mitteln außerhalb zu arbeiten, oder aus anderen stichhaltigen Gründen fern sein muß; seine Abwesenheit darf aber nicht länger als 6 Monate zusammengenommen in jedem Jahre dauern. Er muß aber seine Heimath und seinen Wohnsitz auf dem Lande haben und muß die Anzahl Acker (zwei Acker jedes Jahr) unter Kultur bringen und halten.